

im geringsten nicht abweichen wollen. Ob auch wohl die Chur-Brandenburgische und Pommerische in die jezige über die vorige 10. und zugethane 2. Monath mit limitirte Defalcation nicht willigen wollen, weil sie in ihren Instructionen zu einem mehrern gar nicht Befehl, jedoch daß die 10. Monath uf die jezo eingezogene kürzere Fristen möchten eingebracht werden, mit den andern einig: Dennoch aber die Majo-
 iora disen Schluß uf 12. Monath gemacht und vermöge dises Cray-
 ses voriger Verfassung ein jeder Stand die Seinigen mit voll-
 mächtigem Gewalt und cum clausula rati, immassen auch jezo gesche-
 hen, abfertigen solle: So ist es dabey allenthalben gelassen, die Chur-
 Brandenburg- und Pommerischen aber bey so disem anderweit gemach-
 ten Schluß mit zu sigeln sich verweigert, auch disen Abschied anderer
 Gestalt nicht, als mit solchem vorgewandten Reservat, vollziehen wol-
 len, haben bey den Kayserlichen ihre Entschuldigung und Erbieten in
 Dero Losament nichts desto weniger mündlich eingewendt; und hat al-
 so der passus Contributionis dergestalt seine Erledigung erlangt.

§. 6. Als auch der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr,
 Herr Moriz, Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelenbogen, Diez,
 Siegenhayn und Nitta, der Stände Abgesandten bey diser Crays-
 Versammlung durch sonderbare Schickung Sr. Fürstl. Gn. Canzley-
 Raths, Johann von Siegen, zu vernehmen geben, in was grossen
 und unüberwindlichen Schaden Ihr Fürstl. Gnaden durch des Herrn
 Graf Johann Tilly im Fürstenthum Hessen noch liegendes Kriegs-
 Volck gebracht, dannenhero bey den Ständen um Rath und Hülfe
 angesuchet, der Stände Abgesandte aber theils dises Puncts halben
 nicht instruirte gewesen: So haben gegen Sr. Fürstl. Gn. Dieselben
 sich in Unterthänigkeit entschuldiget. Demnach aber gleichwohl die
 Römisch Kayserl. Maj von denen Ständen ohne das allerunterthä-
 nigst ersucht, Dero Kriegs- Volck aus den benachbarten Craysen ab-
 zuführen, so ist hierneben gegen Ihr Maj. auch dises Sr. Fürstl. Gn.
 Suchens halben intercedendo insonderheit mit gedacht, nicht zweif-
 lende, Se. Fürstl. Gn. werde es dahero hiernächst fruchtbarlich in De-
 ro Landen empfinden, welches Sr. Fürstl. Gn. anhero Geordneten zur
 Nachrichtung wißentlich mit angefüget und derselbe damit hinwieder ab-
 gefertiget.

Landgraf
 Morizens
 von Hessen
 Beschwerden
 über des
 Tylli Be-
 druckungen.

§. 7. Nachdem auch an den Churfürsten zu Sachsen und Burggra-
 fen zu Magdeburg der postulirte Herr Administrator des Primats,
 auch beeder Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt, Herr Chri-
 stian Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, so wohl Herr Johann
 Ober-Sächs. Crays-Abschide. Pp

Magdeburg-
 gische Vor-
 schläge wegen
 Gleichheit
 im Münz-
 Wesen. Phi